
S 10 RJ 91/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 91/03
Datum	26.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 17/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Beitreibung dieses Zwangsgeldes streitig.

Der Kläger ist gelernter Schuhmacher und als solcher tätig gewesen. Er unterhielt Schustereien und hatte hierzu verschiedene Arbeitnehmer angestellt. Deswegen führte die Beklagte beim Kläger eine Betriebsprüfung durch. Sie versuchte zunächst telefonisch, dann schriftlich einen Termin zur Durchführung der Betriebsprüfung mit dem Kläger abzusprechen. Dies scheiterte jeweils und die Beklagte traf im Betrieb des Klägers niemanden an, auch nicht am 16.11.2001. Deswegen erließ die Beklagte unter dem 20.11.2001 einen Summenbeitragsbescheid, mit dem sie vom Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 805.783,30 DM (411.996,77 Euro) für den Zeitraum 01.12.1995 bis 31.12.1999 nachforderte. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Vor diesem Hintergrund setzte die Beklagte die Betriebsprüfung fort unter Ausweitung des Prüfungszeitraums bis 31.12.2001. Sie bemühte sich erneut

um einen Termin, unter anderem mit Schreiben vom 06.02.2002. Der Kläger schlug der Beklagten zwei Termine vor (22.03. und 05.04.2002) und am 22.03.2002 konnte die Beklagte beim Kläger eine Prüfung vornehmen, wobei jedoch einige Unterlagen (DATEV-Jahreslohnkonten der Jahre 1995 bis 1999) fehlten. Diese sollte der Kläger beim nächsten Termin (17.05.2002) vorlegen, was jedoch nicht geschah. Deswegen bat die Beklagte den Kläger erneut um Terminsabsprache und der Kläger schlug der Beklagten auch Termine vor, an denen die Beklagte jedoch nicht konnte. Weitere Terminsvorschläge der Beklagten wurden vom Kläger abgelehnt.

Mit Schreiben vom 23.09.2002 häufte die Beklagte den Kläger dazu an, dass beabsichtigt sei, am 15.10.2002 die Betriebsprüfung fortzusetzen. Hierzu habe der Kläger verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Zudem sei beabsichtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro anzudrohen, sofern der Kläger dem Vorgenannten nicht nachkomme.

Mit Bescheid vom 07.10.2002 setzte die Beklagte zur Fortführung der Betriebsprüfung einen Prüftermin für den 15.10.2002 fest. Der Kläger habe die Durchführung dieses Prüftermins zu ermöglichen und zu dulden. Zudem habe der Kläger verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Für den Fall, dass der Kläger dem nicht nachkomme, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht und ferner werde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Dies sei gerechtfertigt, weil die Versicherungsgemeinschaft ein Interesse daran habe, dass Sozialversicherungsbeiträge ohne Verzögerung entrichtet werden. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch.

Am 15.10.2002 traf die Beklagte niemanden in den Betriebsräumen des Klägers an und konnte deswegen die Betriebsprüfung nicht durchführen. Vor diesem Hintergrund setzte sie mit Bescheid vom 12.11.2002 gegen den Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro fest. Auch hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Im weiteren Verlauf des Widerspruchsverfahrens ließ der Kläger nach erneuter Androhung und Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- Euro, das Gegenstand des Parallelverfahrens zum Aktenzeichen [S 10 RJ 9/04](#) ist, und die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes über 10.000,- Euro die Betriebsprüfung zu und legte der Beklagten die angeforderten Unterlagen vor. Da der Kläger die Sozialversicherungsbeiträge im fraglichen Zeitraum korrekt abgeführt hatte, hob die Beklagte schließlich ihren Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 auf.

Die Widersprüche des Klägers gegen den Bescheid vom 07.10.2002 und den Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid vom 12.11.2002 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2003 zurück. Die Zwangsgeldfestsetzung bleibe bestehen, da die angeordnete Betriebsprüfung am 15.10.2002 nicht zugelassen worden sei.

Dagegen hat der Kläger am 00.00.0000 Klage erhoben.

Der Klager ist der Ansicht, die Festsetzung des Zwangsgeldes sei rechtswidrig, da er der Beklagten Termine zur Durchfuhrung der Betriebsprufung angeboten habe. Zudem fehle es zur Durchfuhrung der Betriebsprufung an einer "Prufungsanordnung". Die Betriebsprufung habe ihren Abschluss durch den Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 gefunden und die Beklagte konne seinen hiergegen erhobenen Widerspruch nicht zum Anlass nehmen, zur Prufung der Rechtmaigkeit des angefochtenen Bescheides Zwangsgelder festzusetzen. Zudem habe er von dem Bescheid vom 07.10.2002, mit dem die Fortsetzung der Prufung auf den 15.10.2002 festgesetzt worden sei, keine Kenntnis genommen, da er sich in einem spontanen Kurzurlaub befunden habe. Schlielich sei die Zwangsgeldfestsetzung auch deswegen rechtswidrig, da das Zwangsgeld reine Beugefunktion habe und diese Beugefunktion voll erfullt sei, nachdem er zwischenzeitlich die Betriebsprufung durch Vorlage der Unterlagen zugelassen habe. Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt der letzten mandlichen Verhandlung mageblich, da es sich bei den angefochtenen Bescheid um einen Dauerverwaltungsakt handle. Jedenfalls sei die Beitreibung dieses Zwangsgeldes nicht mehr moglich, da nach [ 60 Abs. 3 Satz 3](#) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) die Beitreibung unterbleibe, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausgefuhrt oder die zu dulden Manahme gestattet habe. Dies sei hier der Fall, nachdem er die Betriebsprufung spater zugelassen habe.

Der Klager beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom 12.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, die Beitreibung des Zwangsgeldes aus dem Bescheid vom 12.11.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 zu unterlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte halt die getroffene Entscheidung fur zutreffend. Der Klager habe die Betriebsprufung nicht fristgerecht zugelassen. Die Beitreibung des Zwangsgeldes sei somit mangels Beugung durch den Klager moglich.

Im brigen wird wegen des weiteren Sach- und Streitstandes auf die Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten hingewiesen, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist nicht begrundet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.11.2002 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 beschwert den Kläger nicht nach [Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), weil diese Bescheide rechtmäßig sind (1.). Ferner hat der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Zwangsgeld-Beitreibung (2.).

1. Zunächst ist der Bescheid der Beklagten vom 12.11.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Zwangsgeldes ist [Â§ 66 Abs. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit [Â§ 55 ff. VwVG](#) NW. Danach gelten für die Vollstreckung von Verwaltungsakten solcher Sozialleistungsträger, die Landesbehörden sind, die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Das sind hier die [Â§ 55 ff. VwVG](#) NW. Nach [Â§ 64 VwVG](#) NW setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest, wenn die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt wird. Zudem muss das Zwangsmittel zuvor fristgerecht angedroht worden sein ([Â§ 63 Abs. 1 VwVG](#) NW) und der Verwaltungszwang nach [Â§ 55 VwVG](#) NW zulässig sein, was nach [Â§ 55 Abs. 1 VwVG](#) NW dann der Fall ist, wenn eine sofort vollziehbare und rechtmäßige Grundverfügung zu vollstrecken ist.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Zunächst ist der Verwaltungszwang nach [Â§ 55 Abs. 1 VwVG](#) NW zulässig. Danach kann ein (rechtmäßiger) Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist (Grundverfügung), mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das ist hier der Fall. Die Grundverfügung der Beklagten vom 07.10.2002 findet ihre Rechtsgrundlage in [Â§ 28p](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern prüfen, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift sind die Arbeitgeber verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Hierzu gehört z.B., dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, dass den Prüfern die Arbeit nicht erschwert wird ([BT-Drcks.11/2221, Seite 28, 29](#)). Soweit der Kläger die Rechtmäßigkeit dieser Grundverfügung mangels "Prüfungsanordnung" in Frage stellt, bietet das Gesetz für diese Rechtsauffassung keine Grundlage. Eine solche ist vom Kläger (und seinem Bevollmächtigten) auch nicht benannt worden. Im Übrigen setzt sich der Kläger durch diesen Einwand dem Vorwurf aus, sich widersprüchlich zu verhalten, wenn er einerseits Widerspruch gegen den Summenbeitragsbescheid erhebt, andererseits aber die Durchführung der Betriebsprüfung unter Vorlage von Lohnunterlagen auch unter Androhung von Zwangsmitteln nicht zulässt bzw. an dieser nicht mitwirken will.

Unerheblich ist ferner der Einwand des Klägers, vom Inhalt der Grundverfügung vom 07.10.2002 nicht bis zum Prüftermin am 15.10.2002 Kenntnis genommen zu haben, da er sich in einem Kurzurlaub befunden habe. Die Grundverfügung vom 07.10.2002 wurde trotzdem gegenüber dem Kläger nach [Â§ 39 Abs. 1 SGB X](#) wirksam, da sie in seinen Herrschaftsbereich (Briefkasten) gelangt und folglich

bekanntgegeben worden ist. Im Äbrigen wusste der KlÄger seit langem von der BetriebsprÄfung und wegen des AnhÄlungsschreibens der Beklagten vom 23.09.2002 auch vom PrÄftermin vom 15.10.2002. Der KlÄger hÄtte deswegen dafÄr Sorge tragen mÄssen, dass er von Schreiben der Beklagten Kenntnis erlangt.

Diese GrundverfÄgung war auch sofort vollziehbar, weil die Beklagte die sofortige Vollziehbarkeit dieser VerfÄgung nach [Ä 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) angeordnet hat. Diese Anordnung liegt auch im Äffentlichen Interesse. Die Beklagte verweist in der BegrÄndung dieser Anordnung zurecht darauf, dass die Versichertengemeinschaft ein groÄes (Äffentliches) Interesse daran hat, dass die SozialversicherungsbeitrÄge zeitnah erhoben und auch gezahlt werden. Dies kann nur dann erfolgen, wenn auch die BetriebsprÄfung entsprechend zÄgig durchgefÄhrt wird.

Das Zwangsmittel (Zwangsgeld) wurde dem KlÄger auch nach MaÄgabe des [Ä 63 VwVG](#) NW angedroht, wobei Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrÄcklich zulÄsst, dass die Androhung mit der GrundverfÄgung verbunden werden kann. Die Beklagte hat dem Schriftformerfordernis genÄge getan und dem KlÄger als Betroffenen zur ErfÄllung der Verpflichtung eine angemessene Frist bestimmt. Angemessen ist eine Frist bei Vorlage von Urkunden oder der Anordnung des persÄnlichen Erscheinens auch dann, wenn dies binnen weniger Stunden oder zumindest weniger Tage erfolgen soll (Huken, VwVG NW, Band 1, Ä 63 VwVG NW, Nr. 63.33). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte als PrÄftermin einen Tag bestimmt hat, der wenige Tage nach Zugang der GrundverfÄgung liegt, da es insoweit maÄgeblich um die Vorlage von Urkunden (Gehaltsunterlagen) ging. Der Einwand des KlÄgers, diese Frist sei zu kurz bestimmt worden, ist insoweit unerheblich, zumal der KlÄger sich auch entgegenhalten lassen muss, bereits aus dem AnhÄlungsschreiben der Beklagten vom 23.09.2002 Kenntnis von dem avisierten PrÄftermin am 15.10.2002 erhalten zu haben.

Schlielich ist der KlÄger seinen Pflichten aus der GrundverfÄgung vom 07.10.2002 nicht im Sinne des [Ä 64 VwVG](#) NW nachgekommen und die Beklagte durfte deswegen das Zwangsgeld festsetzen. Der KlÄger hat die BetriebsprÄfung nicht am 15.10.2002 zugelassen und der Beklagten die angeforderten Unterlagen auch nicht an diesem Tag zur VerfÄgung gestellt.

Soweit der KlÄger in diesem Zusammenhang die RechtmÄigkeit des Zwangsgeldes in Frage stellt, weil diesem bloe Beugfunktion zukomme und er sich letztlich gebeugt habe, indem er die angeforderten Unterlagen spÄter zur VerfÄgung gestellt hat, ist dieser Einwand unerheblich. MaÄgeblich fÄr die Beurteilung der RechtmÄigkeit des angefochtenen Festsetzungsbescheides ist hier der 15.10.2002 und nicht der Tag der letzten mÄndlichen Verhandlung und auch nicht der Zeitpunkt der letzten BehÄrdenentscheidung (Erlass des Widerspruchsbescheides). Die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mÄndlichen Verhandlung kÄnnte allenfalls dann maÄgeblich sein, wenn es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt bzw. der zugrundeliegenden GrundverfÄgung um

einen sogenannten Dauer-Verwaltungsakt handeln würde. Ein solcher Dauer-Verwaltungsakt liegt hier nicht vor, weil selbst die Grundverfägung der Beklagten vom 07.10.2002 durch einmaliges Handeln erfüllt werden kann. Zudem ist die Frage, welche Sach- und Rechtslage bei der hier gegebenen Anfechtungsklage maßgeblich ist, stets nach materiellem Recht zu beantworten (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 27.04.1990 [â 8 C 87.88](#)). Diese Antwort liefert [Â§ 64 VwVG](#) NW, in dem er die Behörde zur Festsetzung des Zwangsmittels dann ermächtigt, wenn die aufgegebene Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist erfüllt wird. Diese Frist lief hier am 15.10.2002 ab, so dass die Sachlage an diesem Tag für die Beurteilung heranzuziehen ist, ob die Festsetzung des Zwangsgeldes rechtmäßig ist. Das ist zu bejahen, weil der Kläger sich bis zu diesem Tag nicht gebeugt hat. Diese Überlegung findet zur Überzeugung der Kammer auch darin eine Stütze, dass anderenfalls das Verwaltungszwangsverfahren zum "stumpfen" Schwert würde: Der Betroffene könnte die ihm gesetzte Frist zunächst fruchtlos verstreichen lassen, um dann gegen den ihn ergehenden Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid Widerspruch zu erheben, um bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens (oder des Klageverfahrens) die eingeforderte Handlung nachzuholen. Würde die zuletzt genannte Sachlage maßgeblich, dann könnten sich die Betroffenen auf die spätere Erfüllung der Beugefunktion berufen und die Zwangsgeldandrohung würde dann wirkungslos. Ferner ist in den Blick zu nehmen, dass der Kläger auf die Befugnisse der Beklagten zurecht hinweist, sich nicht vollständig gebeugt hat. Dem Kläger war durch die Grundverfägung der Beklagten vom 07.10.2002 aufgegeben worden, die fraglichen Unterlagen am 15.10.2002 vorzulegen. Dem hat sich der Kläger nicht gebeugt; er hat die fraglichen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Insgesamt bleibt die Anfechtungsklage des Klägers ohne Erfolg.

2. Dies gilt auch für die hilfsweise erhobene allgemeine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus [Â§ 60 Abs. 3 Satz 3 2 VwVG](#) NW nicht zu. Danach hat die Beitreibung des Zwangsgeldes zu unterbleiben, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldennde Maßnahme gestattet. Die Beitreibung braucht hiernach nicht zu unterbleiben, weil der Kläger die Forderung, am 15.10.2002 eine Betriebsprüfung zuzulassen und im einzelnen näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen, nicht nachgekommen ist. Er hat diese Unterlagen erst später eingereicht. Auch wenn insoweit weitere Verstöße gegen die Grundverfägung der Beklagten vom 07.10.2002 nicht zu besorgen sind, insbesondere was die (Nicht-)Vorlage von Unterlagen anbelangt, dient die nachfolgende Beitreibung des Zwangsgeldes dazu, der früheren Androhung den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) an, wonach entscheidend allein ist, dass gegen eine vollziehbare Ordnungsverfägung nach Androhung und während der Zeit, in der in Verbot noch galt, verstoßen worden ist (Vergleiche nur OVG NRW Beschluss vom 11.11.2002 [â 14 A 4584/98](#) -). Diese Überlegungen gelten hier entsprechend, weil der Betroffene sonst ihm gesetzte Fristen zur Durchführung der Betriebsprüfung ignorieren und einen

Zwangsgeldbescheid gegen sich erlassen könnte. Er könnte die eingeforderte Handlung zu einem ggf. viel späteren Zeitpunkt vornehmen, um auf diesem Wege der Beitreibung des Zwangsgeldes zu entgehen. Dann aber ginge die Androhung des Zwangsgeldes ins Leere, weil sie allein kein Mittel darstellt, das den Pflichtigen zur Befolgung der Grundverpflichtung bewegen kann. Insbesondere dann nicht, wenn der Betroffene mittellos ist.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

Erstellt am: 29.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024